

B E G R Ü N D U N G
ZUR ORTSABRUNDUNG LEBERSKIRCHEN

Die Gemeinde Schalkham liegt an der südöstlichen Landkreisgrenze. Die Gemeinde grenzt an den Landkreis Rottal-Inn an.

Schalkham ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen im Landkreis Landshut, Region 13.

Innerhalb der Gemeinde Schalkham ist Leberskirchen einer der größten Ortsteile.

Die Gemeinde Schalkham hat keinen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungspläne.

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Satzung soll die Sicherung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Ortsansässige, die Festlegung von bebaubaren Flächen, sowie eine bedarfsgerechte Wohnraumbeschaffung erreicht werden.

Bei den einzelnen Baumaßnahmen ist auf die Bewahrung des dörflichen Charakters zu achten.

Bei geplanten Wohngebäuden sind nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen zulässig.

Geplante Wohngebäude in unmittelbarer Nähe zu Gewerbebetrieben bzw. aktiven landwirtschaftlichen Betrieben müssen von Fall zu Fall geprüft werden.

G e m e i n d e S c h a l k h a m

Abrundungssatzung für den Ortsteil Leberskirchen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2191) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (Bay.RS 2020-1-1-I) ist durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 28.07.92 folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Leberskirchen sind in der Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 festgelegt. Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
2. Die Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innenkante der Begrenzungslinie markiert.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorgelegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Bei Neubau von Gebäuden am Ortsrand ist mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn anderweitig eine ausreichende Ortsrandeingrünung sichergestellt ist.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....Schalkham, den 10.12.93.....

.....
1. Bürgermeister

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G



Trafostation



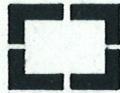
Hochspannungsfreileitung



Grenzstein



Flurstücksgrenze, Uferlinie



Geltungsbereich



Kirche mit Friedhof



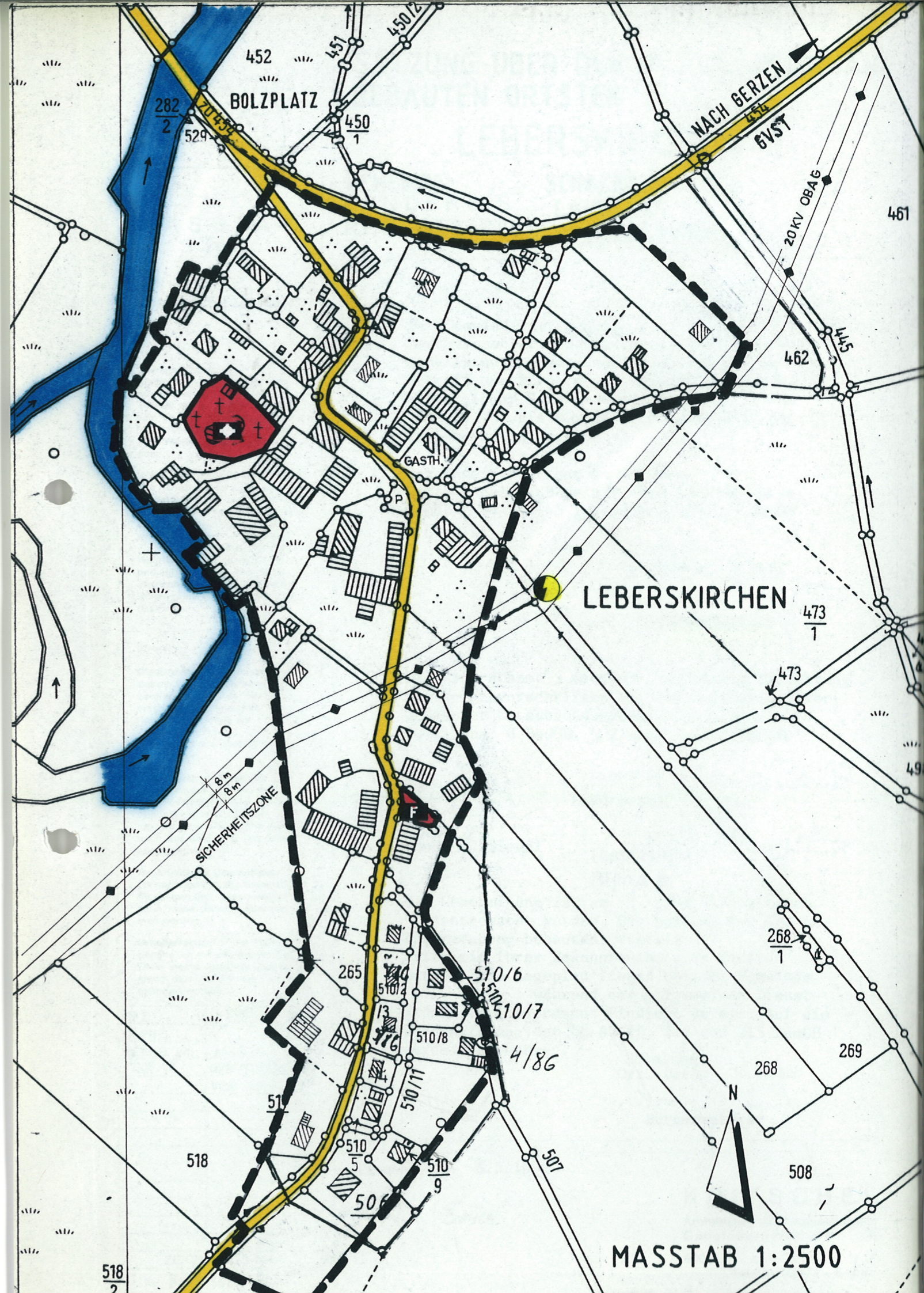
Feuerwehr



Gemeindeverbindungsstraße



Fluß - Bach



BOLZPLATZ

LEBERSKIRCHEN

MASSTAB 1:2500

SICHERHEITSSZONE
8m
8m



Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach

Die Gemeinde Niederaichbach hat am 27.07.1993 eine Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüttenkofen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen. Diese Satzung wurde mit der Zustimmung des Landratsamtes am 20.09.1993 ortsüblich bekanntgemacht und ist somit gültig. Die Ortsabrundungssatzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht bereit.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung können innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(Nr. 40 - 610-5 Sta/Bi vom 11.02.1994)

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Johannesbrunn, Gemeinde Schalkham

Die Gemeinde Schalkham hat am 28.07.1992 eine Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Johannesbrunn nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen. Diese Satzung wurde mit der Zustimmung des Landratsamtes am 10.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht und ist somit gültig. Die Ortsabrundungssatzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht bereit.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung können innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(Nr. 40 - 610-5 Sta/Bi vom 11.02.1994))

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Leberskirchen, Gemeinde Schalkham

Die Gemeinde Schalkham hat am 28.07.1992 eine Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Leberskirchen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen. Diese Satzung wurde mit der Zustimmung des Landratsamtes am 10.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht und ist somit gültig. Die Ortsabrundungssatzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht bereit.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung können innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(Nr. 40 - 610-5 Sta/Bi vom 11.02.1994)

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 10275002

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erläßt gemäß Artikel 35 AGBGB auf Antrag von Fr. Berwig zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

06. Mai 1994

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Landshut, den 03. Februar 1994
Sparkasse Landshut

gez.

gez.

Weckerle

Baumann

(Sparkasse Landshut vom 07.02.1994)

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die Sparkassenbücher

Nr. 10282920,

Nr. 10282939 und

Nr. 11105062

wurden durch Beschluß des Vorstandes der Sparkasse Landshut am 03. Februar 1994 für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 28. Oktober 1993 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

LANDRATSAMT LANDSHUT

Landratsamt Landshut · Postfach 2620 · 8300 Landshut 2

Gegen Empfangsbestätigung
Gemeinde Schalkham

8311 Schalkham

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

Eing 28. OKT. 1992

Nr. Erl.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

(0871)
408 315

Zimmer-Nr.

Landshut

40 - EAP1. 610-5
Sta/Ju

332

13.10.1992

Vollzug des Baugesetzbuches;
Anzeige der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
"Leberskirchen"

Anlagen

- 1 Aktengeheft
- 1 Satzung

Die Gemeinde Schalkham hat mit Schreiben vom 24.08.1992 die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Leberskirchen" gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt. Die Zustimmung zur Bekanntmachung der Satzung nach § 12 BauGB ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Die Satzung ist auf § 34 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 BauGB zu stützen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
8300 Landshut

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr
Kfz-Zulassungsstelle:
zusätzlich Montag - 13.30 - 15.30 Uhr

Telefon:
(08 71) 4 08 - 0
Telefax:
(08 71) 4 08 - 2 30
Teletex:
87 18 08 = LRALA

Bankverbindungen:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) Nr. 17 981
Bayer. Vereinsbank Landshut (BLZ 743 200 73) Nr. 813 028
Volksbank-Raiffeisenbank Landshut eG (BLZ 743 900 00) Nr. 14 02 501
Commerzbank Landshut (BLZ 743 400 77) Nr. 49 00 296
Raiffeisenbank Adlkofen (BLZ 743 616 51) Nr. 32 000
Kreiskasse Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Nr. 362 49 - 806



2. In § 2 oder § 3 ist aufzunehmen, daß nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohnungen zulässig sind.
3. Der Geltungsbereich der Satzung ist im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 506 in der Weise zu reduzieren, daß eine Bebauung nur unterhalb des Hangfußes möglich ist und - wie vereinbart - in einer Breite von zwei durchschnittlichen Wohnparzellen. Die Hangkante soll entsprechend dargestellt werden.
4. Die Satzung ist mit der Unterschrift des 1. Bürgermeisters noch auszufertigen.

Das Landratsamt Landshut ist gem. § 34 Abs. 5, § 22 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch -ZuStVBauGB- vom 07.07.1987 zur Entgegennahme der Anzeige zuständig.

Vor Bekanntmachung dieser Ortsabrundungssatzung ist ein Beitrittsbeschluß zu fassen, in welchem die vorgenannten Ergänzungen - soweit sie noch nicht beschlossen wurden - vom Gemeinderat beschlossen werden. Dieser Beitrittsbeschluß ist dem Landratsamt vorzulegen. Nach entsprechender Ergänzung der Ortsabrundungssatzung kann diese ortsüblich bekanntgemacht werden und ist zur Einsicht bereitzuhalten (§ 22 Abs. 3, § 12 BauGB). Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Dabei ist auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Verletzung von Vorschriften bei der Aufstellung von Satzungen besonders hinzuweisen.

Dem Landratsamt sind anschließend 4 Ausfertigungen der Satzung mit Bekanntmachungsnachweis wieder vorzulegen.

I. A.

Hegelberger
RRin z.A.

